

Zeitschrift für

VERBRAUCHER-**vbr** RECHT

Wichtiges
zur DSGVO

Chefredakteurin Petra Leupold
Redaktion Wilma Dehn, Alexander Klauser,
Paul Oberhammer, Alexander Schopper

Mai 2018

03

81 – 124

Datenschutz NEU**Betroffenenrechte nach der DSGVO**

Georg Fellner ↻ 84

Rechtsdurchsetzung nach der DSGVO

Alexander Klauser ↻ 89

Beiträge**Zur Regelung der Bankomatgebühren durch die VZKG-Novelle 2017**

Thomas Haghofer ↻ 95

Kryptowährungen als volatile Waren gemäß § 18 Abs 1 Z 2 FAGG?

Arthur Stadler und Andreas Pfeil ↻ 101

Rechtsprechung**Erklärungsfiktionsklauseln nächster Generation**

Beate Gelbmann ↻ 104

VKrG: Überziehung vs Überschreitung

Stephan Foglar-Deinhardstein ↻ 113

Abschöpfungsverfahren: Übergang zum IRÄG 2017

Birgit Schneider ↻ 115

Anlegerschaden in der Insolvenz des Beraters

Wolfgang Fichtinger ↻ 117

Ausgleichszahlung bei „wildem Streik“ ↻ 118**Lebensversicherung: Spätrücktritt und Rückabwicklung** ↻ 119Forum**Digitalisierung und das ABGB – Einige Vorbemerkungen aus Anlass
des 20. Österreichischen Juristentags** Nikolaus Forgó ↻ 122



ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

6. Jahrgang 2018

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurent Mag. Heinz Komtnier (Verlagsleitung).

Redaktion: Dr. Petra Leupold, LL.M. (Chefredakteurin); Hon.-Prof. HR d. OGH Dr. Wilma Dehn; Dr. Alexander Klausner, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer; Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper.

Autoren dieser Ausgabe: Georg Fellner, Wolfgang Fichtinger, Stephan Foglar-Deinhardstein, Nikolaus Forgó, Beate Gelbmänn, Thomas Haghofer, Alexander Klausner, Andreas Pfeil, Birgit Schneider, Alexander Schopper, Arthur Stadler.

Verlagsredaktion: Mag. Ines Friesacher.

E-Mail: ines.friesacher@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Abhandlungen und gerichtlicher Entscheidungen aus allen Rechtsgebieten.

Zitiervorschlag: VbR 2018/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die VbR erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2018 beträgt € 202,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: E-Mail: ines.friesacher@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristenratges herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

„In letzter Sekunde“ – das Datenschutz- Deregulierungs-Gesetz 2018

VbR 2018/45

Die EU-DSGVO und dazu flankierend das Datenschutz-AnpassungsG 2018 gelten ab 25. 5. 2018. Das führt zu erheblichen Änderungen im Datenschutzrecht und vor allem zu einer drastischen Verschärfung potentieller Sanktionen. Das neue Datenschutzrecht bildet den Schwerpunkt dieses Hefts (s Seite 84–94). Für Betroffene führt das neue Recht zu einem wesentlich verbesserten Rechtsschutz. Für Unternehmen und Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist damit ein enormer Anpassungsbedarf verbunden. Das hat in den letzten Monaten zu einer regelrechten Seminar- und Beratungsindustrie in einem mir bislang unbekanntem Ausmaß geführt.

Noch bevor das Datenschutz-AnpassungsG 2018 in Geltung steht, wird es bereits mit einer ersten Novelle, dem Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, abgeändert. Damit versucht der österreichische Gesetzgeber in letzter Sekunde, einige Punkte der neuen Rechtslage klarzustellen, andere zu entschärfen. Zu begrüßen ist die Klarstellung, wonach die Bestimmungen der EU-DSGVO und des DSG nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen gelten. Klargestellt wird auch, dass das Auskunftsrecht betroffener Personen über personenbezogene Datenverarbeitung dort endet, wo die Auskunftserteilung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzen würde oder die – prinzipiell ebenfalls auskunftspflichtige – hoheitlich tätige öffentliche Verwaltung durch die Auskunftserteilung die Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben gefährden würde.

In Bezug auf den drastischen Sanktionskatalog der EU-DSGVO mahnt der österreichische Gesetzgeber bei der zuständigen Datenschutzbehörde nunmehr ausdrücklich die Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein. Nach dem Prinzip „Verwarnen vor Bestrafen“ soll es insbesondere bei erstmaligen Verstößen bloß bei einer Verwarnung bleiben.

Empfindlich eingeschränkt wird das Recht betroffener Personen, sich bei der Wahrung ihrer Rechte durch NGO (Datenschutzorganisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht) vertreten zu lassen. Die in § 28 Datenschutz-AnpassungsG 2018 noch enthaltene Möglichkeit, NGO im Sinne einer Verbandsklage mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu mandatieren, wird mit dem Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 gestrichen.

Insofern bleibt das Datenschutzrecht auch noch knapp vor Inkrafttreten der neuen Regelungen in Bewegung. Es bleibt spannend! Viel Vergnügen bei der Lektüre.

Alexander Schopper